

## 31. Zulässige Miete

### 31.1

<sup>1</sup>Zulässige Miete ist die zumutbare Miete (Bevolligungsmiete). <sup>2</sup>Die zumutbare Miete richtet sich nach Nr. 18.

### 31.2

<sup>1</sup>Zur Vermeidung einer Fehlförderung darf die festgelegte Bewilligungsmiete nach Ablauf von fünf Jahren nach Bezugsfertigkeit der Wohnungen für die Einkommensstufe I um 0,40 Euro je m<sup>2</sup> monatlich, für die Einkommensstufe II um 0,50 Euro je m<sup>2</sup> monatlich und für die Einkommensstufe III um 0,60 Euro je m<sup>2</sup> monatlich erhöht werden. <sup>2</sup>Nach Ablauf von jeweils weiteren fünf Jahren ist eine erneute Mieterhöhung in gleicher Höhe zulässig. <sup>3</sup>Die ortsübliche Vergleichsmiete darf nicht überschritten werden. <sup>4</sup>Die Vereinbarung einer Staffelmiete gemäß § 557a BGB ist unzulässig.